

Geschäftsordnung der Zentralen Bibliothekskommission der Universität Bern (ZeBU)

27.02.2023	<i>Die Zentrale Bibliothekskommission,</i> gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG) sowie Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe m, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 5 und Artikel 30 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), <i>beschliesst:</i>
Geltungsbereich	Art. 1 Diese Geschäftsordnung regelt den Status, die Aufgaben und die Organisation der Zentralen Bibliothekskommission.
Status	Art. 2 Die Zentrale Bibliothekskommission ist eine Ständige Kommission der Universität Bern im Sinne von Art. 29 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 5 UniSt.
Aufgaben	Art. 3 ¹ Die Zentrale Bibliothekskommission berät und unterstützt die Universitätsleitung bei Bibliotheksgeschäften von gesamtuniversitärer Bedeutung. ² Sie a berät Anträge des Direktors oder der Direktorin der Universitätsbibliothek in der strategischen Planung und spricht gegenüber dem Direktor oder der Direktorin der Universitätsbibliothek Empfehlungen aus. b berät Anträge aus den Kommissionen der Bibliotheksbereiche und spricht gegenüber dem Direktor oder der Direktorin der Universitätsbibliothek Empfehlungen aus. c berät Bibliothekskonzepte und Bibliotheksprojekte von gesamtuniversitärer Bedeutung und spricht gegenüber dem Direktor oder der Direktorin der Universitätsbibliothek Empfehlungen aus. d stellt im Namen des Direktors oder der Direktorin der Universitätsbibliothek Anträge an die Universitätsleitung. e bestellt Evaluationsberichte betreffend die Leistungen der Universitätsbibliothek. f verpflichtet ihre Mitglieder zu aktiver Information in zwei Richtungen: einerseits zur Information der von ihnen vertretenen Organisationseinheiten und Vereinigungen über die in der ZeBU behandelten Bibliotheksgeschäfte (vgl. dazu auch Art. 12) und andererseits zum Einbringen von Anträgen aus den dezentralen Bibliothekskommissionen in die ZeBU.

g erlässt eine Geschäftsordnung und legt diese dem Senat zur Genehmigung vor.

Zusammensetzung

Art. 4 ¹ Die Zentrale Bibliothekskommission besteht aus:

- a dem Vizerektor oder der Vizerektorin Lehre,
- b dem Vizerektor oder der Vizerektorin Forschung,
- c dem Verwaltungsdirektor oder der Verwaltungsdirektorin,
- d dem Direktor oder der Direktorin der Universitätsbibliothek,
- e einem gewählten Vertreter oder einer Vertreterin jeder Fakultät,
- f einem Vertreter oder einer Vertreterin des Verbands der Dozentinnen und Dozenten (VDD),
- g einem Vertreter einer einer Vertreterin des Verbands der Assistentinnen und Assistenten (VAA),
- h einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB),
- i einem Vertreter oder einer Vertreterin der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern),
- j einem Vertreter oder einer Vertreterin des Zentrums für universitäre Weiterbildung (ZUW).

² Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen.

Vorsitz

Art. 5 ¹ Der Vizerektor oder die Vizerektorin Lehre oder Forschung ist Vorsitzender oder Vorsitzende der Kommission.

² Die Kommission wählt aus den übrigen Mitgliedern einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.

Stellvertretung

Art. 6 ¹ Die in der Kommission vertretenen Fakultäten und die übrigen in der Kommission vertretenen Vereinigungen können einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vorschlagen.

² Berechtigt, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen, ist jeweils entweder das ordentliche Kommissionsmitglied oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

³ Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Kommissionsmitglieder.

Zusammentreten und Traktandenliste

Art. 7 ¹ Die Zentrale Bibliothekskommission tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Traktandenliste wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung bekannt gegeben.

² Der Direktor oder die Direktorin der Universitätsbibliothek ist verantwortlich für die Organisation des Sekretariats.

³ Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind dem oder der Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin, einzureichen.

Quorum

Art. 8 Die Zentrale Bibliothekskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Sachgeschäfte

1. Abstimmungen

Art. 9 ¹ Für einen Beschluss ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder erforderlich.

² Der Direktor oder die Direktorin der Universitätsbibliothek stimmt nicht mit.

³ Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin stimmt nicht mit.

⁴ Der oder die Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er oder sie den Stichentscheid.

⁵ Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Bei vertraulichen Traktanden sind Abstimmungen mit geheimer Stimmabgabe möglich.

2. Zirkularbeschlüsse

Art. 10 ¹ Geschäfte, deren Behandlung keinen Aufschub ertragen, können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden. Den Mitgliedern muss für diese Geschäfte eine Beurteilungsfrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt werden.

² Die Beschlussfassung erfordert eine einfache Mehrheit und ist im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen.

³ Der oder die Vorsitzende entscheidet darüber, ob ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg erledigt werden kann.

Protokoll

Art. 11 ¹ Über die Sitzungen der Zentralen Bibliothekskommission wird unter Verantwortung des oder der Vorsitzenden Protokoll geführt. Dieses wird an der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

² Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse. Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie vom Votanten oder von der Votantin ausdrücklich zuhanden des Protokolls abgegeben werden.

Information

Art. 12 Die Kommissionsmitglieder orientieren die Organisationseinheiten oder Vereinigungen, die sie vertreten, über die von der Kommission getroffenen Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen.

Verschwiegenheit

Art. 13 ¹ Die Sitzungen und Beratungen der Kommission und die Kommissionsakten sind vertraulich.

² Die Kommissionsmitglieder wahren das Amtsgeheimnis. Sie geben insbesondere nicht bekannt, wie andere Kommissionsmitglieder gestimmt haben.

³ Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission bestehen.

Anwendung der Geschäftsordnung

Art. 14 Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Bern.

Inkrafttreten

Art. 15 ¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

² Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 29.01.2007, welche hiermit aufgehoben wird.

Bern, 27.02.2023

Im Namen der Zentralen Bibliothekskommission
Der Vorsitzende



Prof. Dr. Fritz Sager

u^b

Bern, 30.05.2023

Im Namen des Senats
Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann